

**Landratsbeschluss
über die Festsetzung des kantonalen Anteils an die
Abgeltung der Leistungen der Akut- und
Übergangspflege für die Jahre 2011 und 2012**

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden

gestützt auf Art. 4 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz)²,

beschliesst:

1.

Der kantonale Anteil an die Übernahme der Kosten für Leistungen der Akut- und Übergangspflege für die Jahre 2011 und 2012 wird auf 55 Prozent festgesetzt.

2.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Verfassungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2011,

² NG 742.1